

Geschäftsverzeichnissnr. 6659
Entscheid Nr. 101/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Wortfolge « und das Wohnparkerweiterungsgebiet » in Artikel D.II.63 Absatz 1 Nr. 3, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung », erhoben von Didier Sante und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Mai 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Mai 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « und das Wohnparkerweiterungsgebiet » in Artikel D.II.63 Absatz 1 Nr. 3, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. November 2016): Didier Sante, Michel Cornesse, Didier Cornesse und Etienne Cornesse, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Leprince, in Namen zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA F. De Muynck, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin N. Van Damme, in Lüttich zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- der Wallonischen Regierung.

Durch Anordnung vom 25. April 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Mai 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 16. Mai 2018 den Sitzungstermin auf den 6. Juni 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2018

- erschienen
- . RÄin S. Leprince, für die klagenden Parteien,
- . RA Y. Mossoux, in Brüssel zugelassen, *loco* RA F. De Muynck, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- . RÄin N. Van Damme, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und ihren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « und das Wohnparkerweiterungsgebiet » in Artikel D.II.63 Absatz 1 Nr. 3, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ».

Die angefochtene Bestimmung lautet:

« In den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Sektorenplänen finden folgende Maßnahmen Anwendung:

[...]

3° auf das Wohnparkerweiterungsgebiet, das Wohnparkerweiterungsgebiet mit ländlichem Charakter und das Wohnparkerweiterungsgebiet, die in Artikel D.II.42 erwähnte Vorschrift; ».

B.1.2. Der nicht angefochtene Artikel D.II.42 desselben Dekrets regelt die auf das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (im Folgenden: GKKR) anwendbare Regelung, aus der die Wohnparkerweiterungsgebiete hervorgehen, die in mehreren Sektorenplänen vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (im Folgenden: GRE) aufgeführt waren. Dieser Artikel bestimmt:

« Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung.

§ 1 - Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung dient für jegliche wie folgt bestimmte Zweckverwendung:

1° entweder unter Berücksichtigung des Standorts, der Nachbarschaft, der Nähe zu in Artikel D.V.14 erwähnten bevorzugten Initiativgebieten, der Nähe zu städtischen und ländlichen Polen, der Leistungsfähigkeit der Verkehrs- und Verteilungsnetze, der durch die kurz-, mittel- und langfristigen Verstädterung verursachten Kosten sowie der Bedürfnisse der Gemeinde und der Zweckbestimmung, die jeglichem auf dem betreffenden Gemeindegebiet und auf den angrenzenden Gemeindegebieten gelegenen Gebiet für konzertierte Raumplanung oder jeglichem Teil eines solchen Gebiets gegeben wird, wenn ein solches Gebiet vorhanden ist;

2° oder unter Berücksichtigung des plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas.

§ 2 - Die Umsetzung des Gebiets oder eines Teils davon unterliegt der Annahme durch den Gemeinderat, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der von der Regierung auferlegten Frist, des lokalen Orientierungsschemas, der Artikel D.II.11 genügt, und dessen Billigung durch die Regierung. Wenn die Umsetzung des gesamten oder eines Teils des Gebiets ausschließlich eine oder mehrere Zweckbestimmungen betrifft, die keine Verstädterung voraussetzen, kann für das Schema ein vereinfachter Inhalt benutzt werden, der von der Regierung bestimmt wird.

Wenn die Gemeindebehörden der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht fristgerecht nachgekommen sind, sowie im Falle einer Verweigerung des der Regierung zur Billigung unterbreiteten lokalen Orientierungsschemas, kann die Regierung an ihre Stelle treten, um das lokale Orientierungsschema anzunehmen oder zu revidieren.

§ 3 - Die in Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 genannten Ausnahmen finden auf alle Gebiete oder Teile eines Gebiets Anwendung, egal ob sie bereits umgesetzt sind oder nicht ».

B.2. Artikel D.II.63 Absatz 1 Nr. 3 des GRE ist Bestandteil der Übergangsbestimmungen zu dem durch dasselbe Dekret eingeführten regionalen Entwicklungsschema, die insbesondere für im Sektorenplan vor dem Inkrafttreten des GRE aufgeführte Wohnparkerweiterungsgebiete gelten.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.3. In ihrem Interventionsschriftsatz macht die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt die Nichtzuständigkeit des Gerichtshofes, sich zum Verfahren der Verabschiedung des angefochtenen Dekrets zu äußern, geltend. Sie vertritt die Auffassung, dass sich der zweite Teil des Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme abgeleitet ist, nicht gegen den Inhalt der angefochtenen Bestimmung, sondern gegen den Umstand richte, dass die Formalitäten vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung, die gemäß der vorerwähnten Richtlinie vorgesehen sind, nicht erfüllt worden seien.

B.4. Aufgrund von Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof befugt, im Wege eines Entscheids über Nichtigkeitsklagen zu befinden, bei denen die Übereinstimmung von Gesetzesnormen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung sowie mit Artikel 143 § 1 der Verfassung in Frage gestellt werden.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof insbesondere befugt ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber die Garantien missachtet hat, die sowohl in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung als auch in deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4, in dem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt anerkannt wird, enthalten sind. Der Gerichtshof ist ebenfalls befugt, bei seiner Kontrolle der Gesetzesnormen anhand der vorerwähnten Referenznormen zu prüfen, ob die seiner Prüfung unterbreiteten Bestimmungen mit den Normen des internationalen Rechts und mit den Normen des Rechts der Europäischen Union vereinbar sind, die für Belgien verbindlich sind und deren Verletzung im Zusammenhang mit den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen angeführt wird, wie in dieser Sache die vorerwähnte Richtlinie 2001/42/EG und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das in Aarhus am 25. Juni 1998 unterzeichnet wurde (im Folgenden: die Aarhus-Konvention).

B.5. Aus der Formulierung der Antragschrift geht hervor, dass im zweiten Teil des Klagegrunds die Verletzung der Stillhalteverpflichtung geltend gemacht wird, die in Artikel 23 der Verfassung enthalten ist, insbesondere in Verbindung mit den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2001/42/EG, insbesondere weil die angefochtene Bestimmung durch die Änderung der Zweckbestimmung des Wohnparkerweiterungsgebiets in Wirklichkeit eine Änderung des Sektorenplans vorgenommen habe, ohne die gemäß der genannten Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen für diese Revisionen einzuhalten, obwohl die Sektorenpläne unter deren Anwendungsbereich fallen würden.

Entgegen den Ausführungen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist diese Kritik gegen den Inhalt der angefochtenen Bestimmung gerichtet, sodass die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Regeln, deren Verletzung im Klagegrund geltend gemacht wird, in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

B.6. Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.7. Die klagenden Parteien sind alle Eigentümer oder Miteigentümer von Grundstücken, die in einem Wohnparkerweiterungsgebiet liegen, das im Sektorenplan Lüttich aufgeführt ist, der durch einen Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 26. November 1987 verabschiedet wurde. Sie legen dar, dass die angefochtene Bestimmung, obgleich diese Grundstücke nach Artikel 6 § 1 Absatz 2 (nach Abänderung durch das Dekret vom 30. April 2009 zu Artikel 6 § 2 Absatz 2 geworden) als Wohngebiete, das heißt zur Verstädterung bestimmte Gebiete angesehen worden seien, bewirke, dass das Wohnparkerweiterungsgebiet zu einem GKRR, das heißt einem nicht *a priori* zweckbestimmten Gebiet geworden sei, das später in ein Verstädterungsgebiet umgewandelt werden könne oder nicht.

Die Wallonische Regierung bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung. Sie ist der Ansicht, dass die angefochtene Bestimmung die Zweckbestimmung der Wohnparkerweiterungsgebiete nicht ändere, dass diese Gebiete als Grundstücksreserve und nicht als Wohngebiet dienen und dass die angefochtene Bestimmung, indem sie die Wohnparkerweiterungsgebiete der Regelung der

Grundstücksreserven unterwerfe, nur in einer anderen Weise durch eine ausdrückliche Angabe das zum Ausdruck bringe, was sich bereits aus Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 27. November 1997 ergebe.

B.8. Da die angeführte Einrede in engem Zusammenhang mit der Tragweite steht, die der angefochtenen Bestimmung zukommt, deckt sich die Prüfung der Einrede mit der Prüfung der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.9. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 16 und 23, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung und mit den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2001/42/EG, und einer Verletzung der Artikel 7 und 8 der Aarhus-Konvention durch Artikel D.II.63 Absatz 1 Nr. 3 des GRE, enthalten in Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets vom 20. Juli 2016, ab.

Im Wesentlichen führen die klagenden Parteien aus, dass die angefochtene Bestimmung die Zweckbestimmung der Wohnparkerweiterungsgebiete abändere, die diese Gebiete nach Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 27. November 1997 in Wohngebiete umgewandelt habe. Durch die angefochtene Bestimmung sei aber, indem die Wohnparkerweiterungsgebiete der Regelung der GKRR unterworfen wurden, eine Änderung der Zweckbestimmung am Sektorenplan vorgenommen worden, was ihrer Ansicht nach die Anwendung der Verfahren zur Konsultation und öffentlichen Untersuchung erfordert hätte, die früher durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (im Folgenden: WGBRSE) vorgesehen waren und heute durch die Artikel D.II.44 bis D.II.49 des GRE vorgesehen sind. Im Gegensatz zu den Wohngebieten, die ausschließlich der Verstädterung vorbehalten sind, erhalten die GKRR keine vorher festgelegte Zweckbestimmung und sind daher *a priori* weder für die Verstädterung noch für die Nichtverstädterung bestimmt.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung würden in dem Maße verletzt, wie die Eigentümer der Güter, die in einem Wohnparkerweiterungsgebiet liegen, das nunmehr zu den GKRR

gehöre, weder von der verordnungsrechtlichen Raumplanung noch von einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Planungsmaßnahmen noch von einer Öffentlichkeitsbeteiligung und auch nicht von den Rechtsmitteln profitieren würden, die den Eigentümern von Gütern in Gebieten offen stehen würden, für die die vorgeschriebenen Regeln für eine Änderung des Sektorenplans gelte. Diese Änderung stelle zudem einen Rückschritt bei den Verfahrensgarantien dar und verstoße so gegen die Stillhalteverpflichtung, wie sie durch Artikel 23 der Verfassung garantiert werde. Schließlich verletze diese Änderung das Eigentumsrecht der Eigentümer von in einem Wohnparkerweiterungsgebiet liegenden Gütern in unverhältnismäßiger Weise.

B.10.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 2 des vorerwähnten Dekrets vom 20. Juli 2016 bestimmte Artikel 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe in der durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 geänderten Fassung:

« [...] »

§ 1. In den gültigen Sektorenplänen sind folgende Bestimmungen anwendbar:

1° für Wohngebiete: die in Artikel 26 genannte Vorschrift;

2° für Wohngebiete mit ländlichem Charakter: die in Artikel 27 genannte Vorschrift;

3° für Wohnervartungsgebiete und Wohnervartungsgebiete mit ländlichem Charakter: die in Artikel 33 genannte Vorschrift;

4° für Gebiete mit gemeinschaftlichen Ausrüstungen und von gemeinnützigem Interesse, für Militärdomänen, sowie für die anderen Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen und Infrastrukturen: die in Artikel 28 genannte Vorschrift;

5° für Freizeitgebiete und Freizeiterweiterungsgebiete: die in Artikel 29 genannte Vorschrift;

6° für Gebiete für handwerkliche Betriebe oder Gebiete für Klein- und Mittelbetriebe, für Erweiterungsgebiete für solche Betriebe, für Industrieforschungsgebiete, für Dienstleistungsgebiete und für Dienstleistungserweiterungsgebiete: die in Artikel 30, Absatz 1 und 3 genannte Vorschrift;

7° für Industriegebiete: die in Artikel 30, Absatz 2 und 3 genannte Vorschrift;

8° für Industrierweiterungsgebiete: die in Artikel 34 genannte Vorschrift;

9° für Abbaugelände: die in Artikel 32 genannte Vorschrift;

10° für Abbauerweiterungsgelände: die in Artikel 32 genannte Vorschrift;

11° für ländliche und Agrargebiete: die in Artikel 35 genannte Vorschrift;

12° für Forstgebiete: die in Artikel 36 genannte Vorschrift;

13° für Grüngelände und für Pufferzonen: die in Artikel 37 genannte Vorschrift;

14° für Naturgebiete und Naturgebiete von wissenschaftlichem Interesse: die in Artikel 38 genannte Vorschrift;

15° für Parkgebiete: die in Artikel 39 genannte Vorschrift;

16° für Gebiete und Orte von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse: die Vorschrift mit Bezug auf den entsprechenden Umkreis nach Artikel 40, 4°;

17° für Gebiete von landschaftlichem Interesse: die Vorschrift mit Bezug auf den entsprechenden Umkreis nach Artikel 40, 3°;

18° für die Wassergewinnungsgelände und Wassergewinnungsstellen: die Vorschrift mit Bezug auf den Umkreis zum Schutze naheliegender Wasserentnahmestellen nach Artikel 40, 9°;

19° für Reserve- und Dienstbarkeitsgebiete: die Vorschrift mit Bezug auf den Reserveumkreis nach Artikel 40, 6°;

20° für überschwemmbar Gebiete: die Vorschrift mit Bezug auf den in Artikel 40, 5° genannten Umkreis.

Für die anderen Gebiete und u.a. die Gebiete mit zusätzlichen Anweisungen oder Überdrucken, die in den geltenden Sektorenplänen verzeichnet sind, gelten die Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung, die dem Grundfarbton auf dem Plan entspricht.

[...] ».

B.10.2. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. November 1997 bestimmten die Artikel 167, 170 und 171 des WGBRSE:

« Art. 167. Einteilung des Sektors in Gebiete

Der in Artikel 166 erwähnte Sektor umfasst:

1. Wohngebiete;

[...]

Die Wohngebiete können wie folgt eingeteilt werden:

1.0. Wohngebiete;

1.1. Wohnerwartungsgebiete;

1.2. Außerdem kann der Plan, mittels Überdruck von Kennzeichnungen auf den besagten Gebieten, zusätzliche Angaben über Nachstehendes enthalten:

1.2.1. Die Wohndichten, die wie folgt eingeteilt werden können:

1.2.1.1. Gebiete mit großer Dichte;

1.2.1.2. Gebiete mit mittlerer Dichte;

1.2.1.3. Gebiete mit geringer Dichte;

1.2.1.4. Wohnparkanlagen;

1.2.2. Wohngebiete mit ländlichem Charakter;

1.2.3. Das kulturelle, historische bzw. ästhetische Interesse des Gebietes;

[...]

Art. 170

1. Die Wohngebiete:

1.0. Die Wohngebiete sind Gebiete die für das Wohnungswesen sowie für die Tätigkeiten des Handels, der Dienstleistungen, der handwerklichen Betriebe und der kleinen Industrie, insofern diese aus Gründen einer gesunden Planung nicht einem zu diesem Zweck ausgewiesenen Gebiet zuzuweisen sind, die Grüngebiete, die soziokulturellen Anstalten, die öffentlichen Einrichtungen, die Anlagen für Tourismus, die landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt sind.

Diese Anstalten, Einrichtungen und Anlagen dürfen jedoch nur insofern zugelassen werden, als sie mit der unmittelbaren Umwelt vereinbar sind.

1.1. Die Wohnerwartungsgebiete sind ausschließlich dem gruppierten Wohnungsbau vorbehalten, solange die zuständige Behörde nicht über die Erschließung des Gebietes befunden hat, und je nach dem, entweder die besagte Behörde keine Verpflichtung hinsichtlich der Kosten der Ausrüstung übernommen hat, bzw. der Bauträger keine durch eine Garantie gedeckte Verpflichtung hinsichtlich dieser Ausrüstung eingegangen ist.

Art. 171

1.2. Für Wohngebiete können nachstehende weitere Angaben vorgesehen werden:

1.2.1. die Dichten:

Unter Dichte eines im Plan abgegrenzten Gebietes versteht man die Anzahl Wohnungen pro Hektar:

1.2.1.1. die Gebiete mit großer Dichte sind diejenigen mit einer durchschnittlichen Dichte von mindestens 25 Wohnungen pro Hektar;

1.2.1.2. die Gebiete mit mittlerer Dichte sind diejenigen deren durchschnittliche Dichte zwischen 15 und 25 Wohnungen pro Hektar liegt;

1.2.1.3. die Gebiete mit geringer Dichte sind diejenigen deren durchschnittliche Dichte keine 15 Wohnungen pro Hektar überschreitet;

1.2.1.4. Die Wohnparkanlagen sind Gebiete mit geringer durchschnittlicher Wohndichte und verhältnismäßig viel Grünanlagen;

1.2.2. die Wohngebiete mit ländlichem Charakter sind für allgemeine Wohnungszwecke und für die landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt;

1.2.3. Die Gebiete und Landschaften mit kulturellem, historischem und/oder ästhetischem Interesse. In diesen Gebieten unterliegt die Abänderung des bestehenden Urzustandes besonderen Auflagen, die sich aus dem Interesse an der Erhaltung derselben ergeben ».

B.10.3. Artikel D.II.62 des GRE bestimmt:

«Die folgenden in den Sektorenplänen eingetragenen Gebiete werden am Tag des Inkrafttretens ihrer Eintragung in die besagten Pläne validiert:

1° die Wohnerweiterungsgebiete mit ländlichem Charakter;

2° die Erweiterungsgebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen;

3° die Freizeiterweiterungsgebiete, die die Freizeiterweiterungsgebiete, die Freizeiterweiterungsgebiete mit Aufenthaltseinrichtungen, die Erweiterungsgebiete für Freizeitgebiete mit Aufenthaltseinrichtungen, die Erweiterungsgebiete für Erholungs- und Aufenthaltsgebiete und die Erweiterungsgebiete für Erholungsgebiete umfassen;

4° die Erweiterungsgebiete für handwerkliche Betriebe oder für mittlere und kleine Betriebe;

5° die Forschungsindustriegebiete, die die Forschungsindustriegebiete und das industrielle Forschungsgebiet des "Sart-Tilman" umfassen;

6° die Dienstleistungserweiterungsgebiete;

7° die Industrieerweiterungsgebiete, die die Industrieerweiterungsgebiete, das Industrieerweiterungsgebiet 'BD', das thermale Industrieerweiterungsgebiet, das Erweiterungsgebiet des Forschungsindustriegerbiets des 'Sart-Tilman', das Industrieerweiterungsgebiet 'GE' umfassen;

8° die Wohnparkerweiterungsgebiete ».

B.10.4. Aus dem vorerwähnten Artikel D.II.62, der nicht durch die klagenden Parteien angefochten wird, geht hervor, dass die in den Sektorenplänen vor dem Inkrafttreten des GRE eingetragenen Wohnparkerweiterungsgebiete rückwirkend bestätigt wurden. Diese Bestimmung gehört wie die angefochtene Bestimmung (B.2) zu den Übergangsbestimmungen.

B.11. Hinsichtlich Artikel D.II.62 ist in den Vorarbeiten angegeben:

« La disposition proposée est [calquée] sur l'actuel article 6, § 1er, du décret du 27 novembre 1997, disposition non codifiée dans le CWATUP.

Il reprend les zones validées par le décret du 30 avril 2009. Il s'agit des zones inscrites dans différents plans de secteur qui n'étaient pas dans la nomenclature de l'arrêté royal du 28 décembre 1972 relatif à la présentation et à la mise en œuvre des projets de plan et des plans de secteur.

De ce fait, ces prescriptions spécifiques n'avaient pas été soumises à l'avis de la section de législation du Conseil d'Etat, fragilisant ces plans dont la légalité pouvait à tout moment être soulevée devant les juridictions sur la base de l'article 159 de la Constitution.

La Cour constitutionnelle a validé ce décret du 30 avril 2009 (C.C., n° 131/2010, 18 novembre 2010; C.C., n° 139/2010, 16 décembre 2010) » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2015-2016, n° 307-1, p. 36).

In Bezug auf Artikel D.II.63 Absatz 1 heißt es in den Vorarbeiten:

« Cet article reprend la nouvelle nomenclature des plans de secteur issue pour l'essentiel du décret du 27 novembre 1997. Il s'agissait d'indiquer le sort des anciennes zones inscrites dans les 23 plans de secteur wallons suite à la réforme entrée en vigueur le 1er mars 1998. L'article en projet adapte bien entendu cet article en fonction des modifications envisagées.

En ce qui concerne le 3° applicable aux anciennes zones d'extension d'habitat et zones d'extension d'habitat à caractère rural et zone d'extension de parc résidentiel, le texte en projet prévoit les conditions dans lesquelles celles qui ont été mises en œuvre au sens de

l'article 12bis du décret du 27 novembre 1997 restent des ZACC. L'article D.II.63, 3°, combine donc les articles 6, § 2, 3°, et 12bis du décret précité.

[...]

Il va de soi que le zonage, les tracés ou périmètres d'infrastructures, les périmètres ou les prescriptions supplémentaires inscrites aux plans de secteur en vigueur le restent » (*ibid.*).

B.12. Die klagenden Parteien bringen vor, dass Artikel D.II.63 Absatz 1 Nr. 3, indem er die bereits vor Verabschiedung des GRE im Sektorenplan eingetragenen Wohnparkerweiterungsgebiete der Regelung der GKRR unterworfen habe, deren Zweckbestimmung, das heißt als Wohngebiete für die Verstädterung bestimmt zu sein, geändert habe. Zum einen müssten einer solchen Änderung des Sektorenplans aber die früher durch das WGBRSE und heute durch das GRE vorgesehenen Verfahren vorangehen, was im vorliegenden Fall nicht der Fall gewesen sei, und zum anderen bringe die Regelung der GKRR selbst die Eigentümer eines Grundstücks in einem GKRR in eine ungünstigere Situation, insbesondere weil ihr Grundstück sowohl für die Verstädterung als auch nicht dafür bestimmt sein könnte, weil das Verfahren zur Verstädterung eines GKRR aufwändiger als das zur Nichtverstädterung sei, und schließlich weil sie nicht das Recht hätten, die Umsetzung des GKRR in die Wege zu leiten, während sie vorher Anträge auf städtebauliche Genehmigungen für ihre Grundstücke hätten einreichen können.

Die Wallonische Regierung macht hauptsächlich geltend, dass die klagenden Parteien von einer falschen Annahme ausgehen würden. Sie ist der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung die Einteilung der Gebiete gemäß Artikel 2 § 1 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 26. November 1987 zur Festlegung des Sektorenplans Lüttich, in dem die Grundstücke der klagenden Parteien liegen, nicht geändert habe.

B.13.1. Artikel 2 § 1 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 26. November 1987, durch den der Sektorenplan Lüttich festgelegt wurde, bestimmt:

« [...]

6.4.2. Les zones d'extension des parcs résidentiels sont destinées à la réalisation de nouvelles zones de parcs résidentiels, pour autant que l'autorité compétente se soit prononcée préalablement sur un schéma-directeur à l'initiative soit de la commune, soit du ou des propriétaires des parcelles comprises dans la zone.

La délivrance du permis de lotir et/ou de bâtir est subordonnée à la production, par le promoteur, de garanties relatives à la réalisation des équipements.

[...] ».

B.13.2. Die vorerwähnte Bestimmung ist in Verbindung mit den in B.10.2 zitierten Artikeln 167, 170 und 171 des WGBRSE sowie mit der Definition des Wohnerverweiterungsgebiets zu betrachten, die in Artikel 5.1.1 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne enthalten ist, der bestimmt:

« Les zones d'extension de l'habitat sont réservées exclusivement à la construction groupée d'habitations tant que l'autorité compétente ne s'est pas prononcée sur l'aménagement de la zone et que, selon le cas, soit ladite autorité n'a pas pris de décision d'engagement des dépenses relatives aux équipements, soit que ces derniers n'ont pas fait l'objet d'un engagement accompagné de garantie de la part du promoteur ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich insgesamt, dass die Wohnparkerweiterungsgebiete keine Wohngebiete im engeren Sinne sind, sondern Wohnerverweiterungsgebiete, auf denen als Überdruck die zusätzliche Angabe Wohnpark (das heißt « Gebiete mit geringer durchschnittlicher Bevölkerungsdichte und hohem Anteil an Grünflächen ») steht und deren Zweckbestimmung im Sinne der Hauptbestimmung der im Plan für die Wohnerverweiterungsgebiete gedruckten Grundfarbe entspricht.

B.13.3. Somit gibt die angefochtene Bestimmung aufgrund der Rückwirkung, die sich aus dem von den klagenden Parteien nicht angefochtenen Artikel D.II.62 Nr. 8 des GRE ergibt, nur die vorher bestehenden Regeln für die Einteilung der Gebiete wieder. Dies wird durch die Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Dekret vom 30. April 2009 bestätigt, wonach die Tragweite des Dekrets nicht die Revision eines Sektorenplans (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 981-1, S. 3), sondern die Beibehaltung der gleichen Einteilung der Gebiete ist, die in dem Sektorenplan enthalten ist, dessen Rechtmäßigkeit angefochten wurde, wobei im vorliegenden Fall der geltend gemachte Mangel in der Unterlassung der Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bei der Verabschiedung des Sektorenplans Lüttich durch die Wallonische Regionalexekutive besteht.

B.14. Die klagenden Parteien bemängeln an der angefochtenen Bestimmung, dass sie den Rechtsuchenden nicht die Garantien biete, die für das Verfahren zur Änderung von

Sektorenplänen gelten, dessen Bestimmungen der Dekretgeber übrigens für gültig erklärt (wie die öffentliche Untersuchung, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Änderung anzufechten). Solche Garantien wären ihnen geboten worden, wenn die angefochtene Bestimmung den Sektorenplan Lüttich abgeändert hätte, was die Durchführung der Verfahren vorausgesetzt hätte, die mit der angefochtenen Bestimmung gerade vermieden werden sollten, indem die ursprüngliche Einteilung der Gebiete nicht geändert wurde.

B.15. Die Einrichtung eines GKRR erfordert die Verabschiedung eines lokalen Orientierungsschemas durch die Gemeinde, in dem in der Tat beschlossen werden kann, ein Gebiet der Grundstücksreserve, einschließlich eines früheren Wohnparkerweiterungsgebiets, nicht als Wohngebiet zu bestimmen.

Der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied hat jedoch im Hinblick auf das vom Dekretgeber vorrangig verfolgte Ziel eine vernünftige Rechtfertigung, nämlich die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung, die vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung für die Gestaltung von Wohnvierteln zu sehen ist.

Hierzu ist in den Vorarbeiten angegeben:

« Priorité est donnée à la dynamisation des cœurs de villes et de villages, la rénovation des quartiers existants en y appliquant une densité proportionnée et raisonnée et en recyclant les terrains autant que possible. Vient, en complément, la création de nouveaux quartiers urbains et ruraux, à la création des villes nouvelles en extension des pôles existants. L'évolution démographique impose de compléter l'offre en logement par des espaces dédiés à l'activité économique, en ce compris l'activité agricole et sylvicole, aux services, aux équipements socioculturels, à l'agriculture et de développer une mobilité maîtrisée tout en prenant en compte le patrimoine bâti et non bâti » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2015-2016, n° 307-1, p.5).

B.16.1. Die Vereinbarkeit des Dekrets vom 20. Juli 2016 mit Artikel 23 der Verfassung, den im Klagegrund erwähnten Vertragsbestimmungen und der Stillhalteverpflichtung wurde im Laufe der Vorarbeiten zu dem Dekret geprüft:

« Toute réforme qui touche au cadre de vie doit également se confronter à la question du respect du principe de *standstill* qui découle du droit à la protection d'un environnement sain consacré par l'article 23, alinéa 3, 4° de la Constitution. En d'autres termes, il revient au législateur de ne pas adopter des mesures décrétales ou réglementaires qui constituent un recul

sensible dans le niveau de protection de l'environnement sauf s'il existe des motifs d'intérêt général.

L'examen du respect de l'obligation de *standstill* doit s'évaluer de façon globale et non mesure par mesure. Une jurisprudence récente du Conseil d'Etat privilégie en effet une approche globale pour estimer dans quelle mesure une réforme est conforme à cette obligation de *standstill*. [...] Enfin, si un recul sensible existe, il n'est inconstitutionnel que s'il ne peut être justifié pour des motifs d'intérêt général.

La réforme du CoDT vise globalement à maintenir un niveau de protection de l'environnement actuellement en vigueur avec le CWATUP.

[...]

Le projet de réforme propose également une série d'adaptations/modifications procédurales en vue de renforcer le niveau de protection de l'environnement. Citons :

– la fluidification des procédures de révision du plan de secteur et l'inscription de deux nouvelles zones au plan de secteur en lieu et place des périmètres u et ER (avec les garanties procédurales liées à la procédure de révision du plan de secteur et les prescriptions protectrices à valeur réglementaire y relatives);

[...]

Enfin, si certains estiment que la réforme du CoDT est à l'origine d'un recul sensible du niveau de protection de l'environnement, *quod non*, il ne pourrait être contesté que celui-ci est justifié par des motifs d'intérêt général en tant que réponse à apporter aux enjeux démographiques, économiques, sociaux, de mobilité, de santé et environnementaux :

1. Comme précisé en introduction, la réforme du CoDT entend poursuivre deux objectifs d'intérêt général à savoir : la lutte contre l'étalement urbain et le redéploiement économique » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2015-2016, n° 307-1, pp. 13-14).

B.16.2. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet bezüglich des Schutzes einer gesunden Umwelt eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.17. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. November 1997 war für die durch einen Erlass der Wallonischen Regierung vorgenommene vollständige oder teilweise Revision jedes Sektorenplans die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung vorgesehen. Die angefochtene Bestimmung bezweckt nicht die Revision eines bestimmten Sektorenplans, um die Hauptbestimmung eines Gebiets zu ändern, sondern will durch die Angabe, dass die

Wohnparkerweiterungsgebiete unter die Regelung der Grundstücksreserven fallen, das heißt der GKRR, ausdrücklich zum Ausdruck bringen, was sich bereits vollständig aus Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 27. November 1997 ergab. Die beschränkte Tragweite dieser Bestimmung, die die Hauptbestimmung des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt, erforderte es nicht, die spezifische Verfahrensgarantie vorzusehen. In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG:

« Les plans et programmes visés au paragraphe 2 qui déterminent l'utilisation de petites zones au niveau local et des modifications mineures des plans et programmes visés au paragraphe 2 ne sont obligatoirement soumis à une évaluation environnementale que lorsque les Etats membres établissent qu'ils sont susceptibles d'avoir des incidences notables sur l'environnement ».

Schließlich behält Artikel 7 der Aarhus-Konvention den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Raumordnungspläne einen großen Ermessensspielraum vor.

Es ist noch anzumerken, dass Artikel D.II.12 § 1 Absatz 2 des GRE entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien jeder natürlichen oder juristischen Person gestattet, die Inhaber eines dinglichen Rechts an einer oder mehreren Parzellen mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar ist, dem Gemeinderat einen Vorentwurf eines lokalen Orientierungsschemas vorzuschlagen, der eine Bedingung für die Einrichtung der GKRR ist.

Falls das in Artikel D.II.42 des GRE erwähnte Orientierungsschema erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte, wie es in Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG vorgesehen ist, sollte außerdem vorher ein Umweltverträglichkeitsbericht gemäß Artikel D.II.12. § 2 des GRE und den anderen Bestimmungen, mit denen die vorerwähnte Richtlinie in der Wallonischen Region umgesetzt wurde, erstellt werden.

Was die Möglichkeit anbelangt, die die klagenden Parteien zur Einreichung von Genehmigungsanträgen für ihre Grundstücke hatten, die nur unter dem Gesichtspunkt der zweckmäßigen Raumordnung beurteilt wurden, ergab sich diese Möglichkeit aus der Gesetzeswidrigkeit des vorerwähnten Erlasses vom 26. November 1987, da ihre Grundstücke seitdem als nicht für einen Zweck bestimmt anzusehen waren.

Aus allen diesen Elementen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht zu einem erheblichen Rückschritt des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt führt.

B.18. Die klagenden Parteien machen auch noch eine Verletzung des Eigentumsrechts geltend, wie es nach Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird.

B.19.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

B.19.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.19.3. Insofern Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention das Eigentumsrecht schützen, stellen die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes dar, sodass der Gerichtshof bei seiner Kontrolle anhand des Artikels 16 der Verfassung den durch Artikel 1 dieses Protokolls gebotenen umfassenderen Schutz berücksichtigen muss.

Jede Einmischung in die Ausübung des Eigentumsrechts muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.20. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls gewährleistet nicht das Recht, Güter zu erwerben (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx* gegen Belgien, § 50; 28. September 2004, *Kopecký* gegen Slowakei, § 35). Unter gewissen Umständen können begründete Erwartungen hinsichtlich der Erzielung zukünftiger Eigentumstitel zwar dem Schutz durch die genannte Vertragsbestimmung unterliegen. Dies beinhaltet jedoch, dass es sich um einen rechtlich zwingenden Titel handelt und dass eine ausreichende Grundlage im nationalen Recht besteht,

bevor ein Rechtsunterworfener eine rechtmäßige Erwartung geltend machen kann. Die bloße Hoffnung, die Nutznießung eines Eigentumsrechts zu erlangen, stellt keine solche rechtmäßige Erwartung dar (EuGHMR, 28. September 2004, *Kopecký* gegen Slowakei, § 35).

B.21. Indem die Wohnparkerweiterungsgebiete der Regelung der Grundstücksreserven unterworfen werden, entspricht die angefochtene Maßnahme den vom Dekretgeber angestrebten Zielen des Allgemeininteresses auf dem Gebiet der Raumordnung, auf die vorstehend hingewiesen wurde. Daraus ergibt sich auch, dass die rechtmäßigen Erwartungen der Eigentümer eines Grundstücks in einem Wohnparkerweiterungsgebiet nicht verletzt werden und dass diese keinen Anspruch auf eine Anwendung von Artikel D.VI.38 des GRE erheben können.

Im Übrigen ergeben sich die Validierung der Wohnparkerweiterungsgebiete und ihre rückwirkende Unterwerfung unter die vom WGBRSE und dann vom GRE definierte Umsetzungsregelung nicht aus der von den klagenden Parteien angefochtenen Bestimmung, sondern aus Artikel D.II.62 des GRE, dessen Verfassungsmäßigkeit die klagenden Parteien nicht in Frage stellen.

Was schließlich die fehlende Klagemöglichkeit beim Staatsrat gegen die Aufnahme des den Wohnparkerweiterungsgebieten zuerkannten Status in das Dekret betrifft, ist die Situation der klagenden Parteien nicht mit der der Eigentümer von Grundstücken zu vergleichen, für die der Sektorenplan auf verordnungsrechtlichem Wege geändert wird, da die angefochtene Bestimmung die Zweckbestimmung des Gebiets nicht in erheblichem Maße ändert.

B.22. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels